

Südtiroler Sparkasse AG – Gesellschafterversammlung vom 22.11.2021
Formblatt für die Vollmachterteilung und Stimmanweisungen an Computershare AG, einziger möglicher Teilnehmer an der
Gesellschafterversammlung.

Die Südtiroler Sparkasse AG (die Sparkasse) hat Computershare AG beauftragt, als Bevollmächtigter im Sinne des Art. 135-undecies der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 58/98 (Einheitstext der Finanzen „TUF“) und des Art. 106 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17.03.2020 „Cura Italia“, wie mit Gesetz Nr. 27 vom 24.04.2020 mit Abänderungen umgewandelt, mit Gesetzesdekret Nr. 105 vom 23.07.2021 nochmals verlängert und mit Gesetz Nr. 126 vom 16.09.2021 mit Abänderungen umgewandelt, die Sammlung der Stimmvollmachten für die ordentliche Gesellschafterversammlung vom **22.11.2021, in einziger Einberufung, vorzunehmen. Computershare AG erfüllt den Auftrag des Bevollmächtigten über einen spezifisch beauftragten Angestellten oder Mitarbeiter der Gesellschaft. Die für die Sammlung der Vollmachten vorgesehene Vorgangsweise und die Fristen sind in der Einberufungsanzeige angeführt, die auf der Internetseite der Sparkasse www.sparkasse.it veröffentlicht ist. Die Vollmacht samt Stimmanweisungen, die innerhalb **18.11.2021** erteilt werden muss, kann innerhalb derselben Frist und mit derselben Vorgangsweise, die für die Erteilung vorgesehen ist, widerrufen werden. **Die Erteilung der Vollmacht und der Stimmanweisungen mittels Unterzeichnung und Übermittlung des vorliegenden Formblattes sehen für den Vollmachtgeber lediglich die Übermittlungs- bzw. Versandspesen vor.****

Art. 135-decies Einheitstext der Finanzen (TUF) (Interessenkonflikt des Bevollmächtigten und der Stellvertreter)

Computershare AG, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter, befindet sich in keinem der vom Art. 135-decies des Einheitstextes der Finanzen (TUF) vorgesehenen Interessenskonflikte. Sollten allerdings unbekannte Umstände eintreten bzw. die der Gesellschafterversammlung unterbreiteten Beschlussanträge abgeändert oder ergänzt werden, wird er Bevollmächtigte **keine** Stimme abzugeben, die von den nachfolgenden Stimmanweisungen abweicht.

FORMBLATT FÜR DIE VOLLMACHTSERTEILUNG

Die Daten unter Beachtung der untenstehenden Hinweise ergänzen und der Sparkasse über Computershare AG zustellen (1)

*** obligatorische Daten**

Der/die Unterfertigte * geb. in* am*

Steuernummer (oder gleichwertige Kenn-Nummer) * wohnhaft in (Stadt) * (Straße, Platz) *

Telefon *, E-Mail

(2) zum 11.11.2021 zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt in seiner Eigenschaft als: Inhaber der Aktien - rechtlicher Vertreter – Pfandgläubiger – Hereinnehmer - Nutznießer - Verwahrer – Verwalter – Sonstiges (spezifizieren)

für. Stammaktien der **Südtiroler Sparkasse AG (ISIN IT0005058547)**

(3) lautend auf geb. in* am*

Steuernummer/MwSt.-Nr. (oder gleichwertige Kenn-Nummer)

mit Wohnsitz/Rechtssitz in (Stadt) (Straße, Platz)

(4) verbucht im Wertpapierdepot Nr. bei ABI.KENNZ. BLZ

(5) wie aus der Mitteilung Nr. hervorgeht, durchgeführt von (Bank) *

ERTEILT DEM BEVOLLMÄCHTIGTEN DIE VOLLMACHT/UNTERVOLLMACHT zur Teilnahme und Abstimmung an der obgenannten Gesellschafterversammlung in Bezug auf die oben erwähnten Aktien und gemäß den ihm erteilten Weisungen und **ERKLÄRT**, über Folgendes in Kenntnis zu sein:

- es besteht die Möglichkeit, dass die Vollmacht an den Bevollmächtigten Stimmanweisungen enthält, die auch nur einige der Beschlussanträge auf der Tagesordnung betreffen. In diesem Fall wird das Stimmrecht nur für jene Beschlussanträge ausgeübt, für welche Stimmanweisungen erteilt wurden;
- im Falle einer Untervollmacht im Sinne des Art. 135-novies, Abs. 5, Einheitstext der Finanzen (TUF) bescheinigt der Bevollmächtigte unter eigener Verantwortung, die Identität des Vollmachtgebers und dass die Vollmacht in seinem Besitz dem Original entspricht. Eine Kopie dieser Vollmacht muss diesem Formblatt beigelegt werden. Das Original der Vollmacht muss nach der Gesellschafterversammlung für ein Jahr aufbewahrt werden;
- im Falle der Änderung oder Ergänzung der in der Gesellschafterversammlung vorgebrachten Vorschläge oder bei fehlender Stimmanweisung wird Computershare AG keine Stimme abgeben;
- die Vollmacht/Untervollmacht ist in der Gesellschafterversammlung nur unter der Voraussetzung gültig, dass bis zum Beginn der Gesellschafterversammlung bei der Sparkasse die entsprechende Mitteilung des Finanzvermittlers eingegangen ist, welche die im vorliegenden Formblatt angegebenen Aktien zum Gegenstand hat.

DATUM..... Identifikationsdokument **(6) *(Art)**ausgestellt von* Nr. * UNTERSCHRIFT.....

Beachte: Vorliegende Vollmacht kann nicht getrennt von den Stimmanweisungen erteilt werden. Deren Formblatt steht auf der Internetseite der Sparkasse www.sparkasse.it zur Verfügung (die auch das geleitete Ausfüllen ermöglicht) und wird gegen einfache telefonische Anfrage an die Nummern +390110923216 e +390110923214 übermittelt.

Südtiroler Sparkasse AG – Gesellschafterversammlung vom 22.11.2021
Formblatt für die Vollmachtserteilung und Stimmanweisungen an Computershare AG, einziger möglicher Teilnehmer an der
Gesellschafterversammlung.

STIMMANWEISUNGEN

(dieser Teil ist nur dem Bevollmächtigten vorbehalten und der Gesellschaft Computershare AG zu übermitteln – Die Kästchen gemäß den in den Hinweisen enthaltenen Anleitungen ankreuzen)

Der Unterfertigte (7)

ERTEILT dem Bevollmächtigten die Vollmacht, gemäß den nachstehenden Weisungen (8) in der gegenständlichen Gesellschafterversammlung abzustimmen:

ZUR ABSTIMMUNG UNTERBREITETE BESCHLUSSANTRÄGE	ANWEISUNGEN JA, NEIN, Enthalten
--	---

ORDENTLICHER TEIL

1 – Ausschüttung eines Teils der Gewinnrücklagen an die Gesellschafter.			
Sektion A – Stimme für den vom Verwaltungsrat vorgelegten Beschlussantrag (9)	JA	NEIN	ENT
2 – Vergleich der Haftungsklage gegenüber den ehemaligen Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie Generaldirektor, Gegenstand des Verfahrens Allg.Reg.Nr. 1698/2017 behängend vor dem Landesgericht Bozen; eventuelle zusammenhängende und daraus folgende Beschlüsse.			
Sektion A – Stimme für den vom Verwaltungsrat vorgelegten Beschlussantrag (9)	JA	NEIN	ENT
3 – Autorisierung zum An- und Verkauf eigener Aktien.			
Sektion A – Stimme für den vom Verwaltungsrat vorgelegten Beschlussantrag (9)	JA	NEIN	ENT

DATUM

UNTERSCHRIFT

Südtiroler Sparkasse AG – Gesellschafterversammlung vom 22.11.2021
Formblatt für die Vollmachtserteilung und Stimmanweisungen an Computershare AG, einziger möglicher Teilnehmer an der
Gesellschafterversammlung.

Hinweise für das Ausfüllen und die Übermittlung

1. Das **Formblatt zur Vollmachtserteilung**, das der Sparkasse über den Bevollmächtigten, samt den ihm **vorbehaltenen Stimmanweisungen** und gemeinsam mit einem Identifikationsdokument und den eventuellen Unterlagen zur Bescheinigung der Unterschriftsbefugnis zuzustellen ist, muss innerhalb der in der Einberufungsanzeige enthaltenen gesetzlichen Fristen über einen der folgenden Wege eingehen:
 - 1) **Über die Internetseite** der Sparkasse, die ein geleitetes Ausfüllen ermöglicht, sofern der Vollmachtgeber, um die Zugangsdaten zu erhalten, seine Identität, auch als Juridische Person nachweist, oder eine zertifizierte Post verwendet;
 - 2) **Inhaber einer zertifizierten elektronischen Post (PEC)**: verfügt der Vollmachtgeber (auch juristische Person) über eine zertifizierte E-Mail kann er eine Kopie im PDF-Format der Vollmacht an die Adresse sparkasse@pecserviziotitoli.it senden;
 - 3) **Inhaber einer elektronischen (elettronica avanzata), qualifizierten oder digitalen Unterschrift (FEA)**: der Vollmachtgeber, der über FEA verfügt, kann die elektronisch erstellte Kopie der Vollmacht, mit elektronischer Unterschrift versehen, auch über die gewöhnliche elektronische Post an die Adresse sparkasse@pecserviziotitoli.it senden;
 - 4) **Inhaber einer gewöhnlichen elektronischen Post**: der Vollmachtgeber kann eine Kopie im PDF-Format der Vollmacht an die zertifizierte Postadresse sparkasse@pecserviziotitoli.it senden. In diesem Fall müssen das Original der Vollmacht, der Stimmanweisungen und die Kopie der beigelegten Unterlagen an die Büros der Computershare AG via Nizza 262/73 Turin (TO) gesandt werden;
 - 5) **über FAX an die Nummer: +39 011 0923202.**

Wird das Formblatt der Vollmachtserteilung mit Vorgangsweisen und mit Fristen, die nicht den obigen entsprechen, oder ausschließlich auf dem Postwege übermittelt, besteht für den Vollmachtgeber keine Garantie, dass die Vollmacht korrekt zu Gunsten des Bevollmächtigten erteilt wird.

2. Die Eigenschaft des Unterzeichners der Vollmacht spezifizieren und, falls erforderlich, die Unterlagen beilegen, mit welchen die Unterschriftsbefugnis bescheinigt wird. Sonstiges ist anzukreuzen, falls es sich um eine Untervollmacht handelt, wobei als Beschreibung „Bevollmächtigter mit der Befugnis, Untervollmachten zu erteilen“ angeführt werden muss. Im Falle einer Untervollmacht, muss der Bevollmächtigte vorliegendem Formblatt eine Kopie der erhaltenen Vollmacht beilegen.
3. Nur auszufüllen, falls der Inhaber der Aktien nicht dem Unterzeichner der Vollmacht entspricht, wobei die jeweiligen Personalangaben verpflichtend anzuführen sind.
4. Die Nummer des Wertpapierdepots, die ABI-Kennziffer und die BLZ des Finanzvermittlers der die Wertpapiere verwaltet, oder zumindest dessen Bezeichnung angeben. Letztere Informationen können dem Auszug des Wertpapierdepots entnommen werden.
5. Eventueller Verweis auf die Mitteilung des Finanzvermittlers und dessen Bezeichnung.
6. Die Eckdaten eines gültigen Identifikationsdokuments des Unterzeichners der Vollmacht angeben.
7. Nach- und Vorname des Unterzeichners der Vollmacht und der Stimmanweisungen angeben.
8. Im Sinne des Art. 135-unidies, Abs. 3, der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 58/98: „Die Aktien, für welche eine Vollmacht, auch teilweise, erteilt wurde, werden für die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung berücksichtigt. Mit Bezug auf die Beschlussanträge, für welche keine Stimmanweisung erteilt wurde, werden die Aktien nicht zur Berechnung der Mehrheit der Kapitalquoten herangezogen, die für die Genehmigung der Beschlüsse erforderlich ist.
9. Die der Gesellschafterversammlung vorgelegten Beschlussanträge, die hier kurz zusammengefasst werden, können den Berichten entnommen werden, die auf der Internetseite der Sparkasse www.sparkasse.it veröffentlicht sind.

Computershare AG, in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigter, verfolgt kein eigenes Interesse oder kein Interesse für Rechnung Dritter in Bezug auf die erwähnten Beschlussanträge. Sie hat allerdings nicht die Absicht, falls unbekannte Umstände eintreten oder bei Änderung oder Ergänzung der in der Gesellschafterversammlung unterbreiteten Beschlussanträge, eine Stimme abzugeben, die nicht jener laut Sektionen A der Anweisungen entspricht.

Die Stimme wird abgegeben indem man eines der folgenden Kästchen ankreuzt: **JA** (dafür), **NEIN** (dagegen) oder **ENT** (Enthaltung).

Südtiroler Sparkasse AG – Gesellschafterversammlung vom 22.11.2021
Formblatt für die Vollmachterteilung und Stimmanweisungen an Computershare AG, einziger möglicher Teilnehmer an der
Gesellschafterversammlung.

Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 58/98 Einheitstext der Finanzen (TUF)

Art. 135-decies

(Interessenkonflikt des Bevollmächtigten und der Stellvertreter)

1. Die Erteilung einer Vollmacht zu Gunsten eines Bevollmächtigten im Interessenkonflikt ist zulässig, sofern der Bevollmächtigte dem Aktionär die Umstände, aus denen sich dieser Konflikt ergibt, schriftlich mitteilt und sofern spezifische Stimmanweisungen für jeden Beschluss, für welchen der Bevollmächtigte für Rechnung des Aktionärs abstimmen muss, erteilt wurden. Es obliegt dem Bevollmächtigten den Nachweis zu erbringen, dass er dem Aktionär die Umstände mitgeteilt hat, die zum Interessenkonflikt geführt haben. Der Art. 1711 ZGB, zweiter Absatz kommt hingegen nicht zur Anwendung.
2. Gemäß vorliegendem Artikel besteht auf jeden Fall ein Interessenkonflikt, falls der Bevollmächtigte oder der Stellvertreter:
 - a) auch gemeinsam die Gesellschaft kontrolliert oder von dieser, auch gemeinsam kontrolliert wird, oder der gemeinsamen Kontrolle mit der Gesellschaft unterliegt;
 - b) mit der Gesellschaft verbunden ist oder einen maßgeblichen Einfluss auf sie ausübt oder Letztere auf den Bevollmächtigten selbst einen maßgeblichen Einfluss ausübt;
 - c) ein Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder der Rechtspersonen gemäß den Buchstaben a) und b) ist;
 - d) ein Angestellter oder ein Rechnungsprüfer der Gesellschaft oder der Rechtspersonen gemäß Buchstabe a) ist;
 - e) mit den Personen gemäß den Buchstaben von a) bis c) verheiratet, verwandt oder bis zum 4. Grad verschwägert ist;
 - f) durch ein selbständiges oder abhängiges Arbeitsverhältnis oder durch andere Verhältnisse vermögensspezifischer Natur, die seine Unabhängigkeit gefährden, an die Gesellschaft oder an die Rechtspersonen gemäß den Buchstaben a), b), c) und e) gebunden ist;
3. Die Ersetzung des Bevollmächtigten mit einem Stellvertreter im Interessenkonflikt ist nur dann zulässig, wenn der Stellvertreter vom Aktionär angegeben wurde. In diesem Fall kommt der Absatz 1 zur Anwendung. Die Mitteilungspflichten und die Erbringung des entsprechenden Nachweises obliegen dem Bevollmächtigten.
4. Vorliegender Artikel kommt auch bei einer Aktienübertragung über Vollmacht zur Anwendung.

Art. 135-undecies

(Bevollmächtigter mit notierten Aktien)

1. Sofern das Statut nichts Anderes vorsieht, ernennen die Gesellschaften mit notierten Aktien für jede Gesellschafterversammlung eine Rechtsperson, der die Aktionäre innerhalb des Endes des zweiten Markttagess vor dem für die Gesellschafterversammlung festgesetzten Datum, auch für Einberufungen nach der ersten, eine Vollmacht mit den Stimmanweisungen für alle oder einige der Beschlussanträge auf der Tagesordnung erteilen. Die Vollmacht wird nur für jene Beschlussanträge ausgeübt, für welche Stimmanweisungen erteilt wurden.
2. Die Vollmacht wird erteilt durch Unterzeichnung eines entsprechenden Formblattes, dessen Inhalt durch Verordnung der Börsenaufsichtsbehörde Consob geregelt ist. Die Vollmachtserteilung ist mit keinen Spesen für den Aktionär verbunden. Die Vollmacht und die Stimmanweisungen können stets innerhalb der vom Absatz 1 angegebenen Frist widerrufen werden.
3. Die Aktien, für welche die, auch teilweise, Vollmacht erteilt wurde, werden hinsichtlich der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung herangezogen. Mit Bezug auf die Beschlussanträge, für welche keine Stimmanweisung erteilt wurde, werden die Aktien nicht zur Berechnung der Mehrheit der Kapitalquoten herangezogen, die für die Genehmigung der Beschlüsse erforderlich ist.
4. Der bestellte Bevollmächtigte muss eventuelle Interessen mitteilen, die er für eigene Rechnung oder für Dritte in Bezug auf die Beschlussanträge auf der Tagesordnung verfolgt. Er behandelt den Inhalt der erhaltenen Stimmanweisungen bis zum Beginn der Stimmzählung vertraulich, vorbehaltlich der Möglichkeit, diese Informationen den eigenen Mitarbeitern und Hilfspersonen mitzuteilen, die derselben Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Dem bestellten Bevollmächtigten können nur Vollmachten unter Einhaltung des vorliegenden Artikels erteilt werden.
5. Mit der Verordnung gemäß Absatz 2 kann die Börsenaufsichtsbehörde Consob die Fälle festlegen, in welchen der Bevollmächtigte, der sich in keiner der Situationen gemäß Art 135-decies befindet, eine Stimme abgeben kann, die nicht den Stimmanweisungen entspricht.

GESETZESDEKRET Nr. 18 vom 17. März 2020 i.g.F.

Art. 106

(Bestimmungen hinsichtlich der Abwicklung der Gesellschafterversammlungen)

... omissis ...

4. Die Gesellschaften mit notierten Aktien können für die ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen den Bevollmächtigten gemäß Art. 135-undecies der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998, ernennen, auch falls das Statut dies nicht vorsieht. Die Gesellschaften können in der Einberufungsanzeige vorsehen, dass die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ausschließlich über den Bevollmächtigten im Sinne des Art. 135-undecies der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 erfolgt. Dem erwähnten Bevollmächtigten können auch Vollmachten oder Untervollmachten im Sinne des Art. 135-novies der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998, in Abweichung des Art. 135-undecies, Absatz 4, desselben Dekrets, erteilt werden.
 5. Der Absatz 4 kommt auch bei Gesellschaften zur Anwendung, die zum Handel auf einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder bei Gesellschaften mit einer relevanten öffentlichen Aktienstreuung.
- ... omissis ...

Südtiroler Sparkasse AG – Gesellschafterversammlung vom 22.11.2021
Formblatt für die Vollmachterteilung und Stimmanweisungen an Computershare AG, einziger möglicher Teilnehmer an der
Gesellschafterversammlung.

INFORMATION ZUR VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Im Sinne der EU-Verordnung 2016/679 (die "Verordnung")

Verantwortlicher der Datenverarbeitung

Computershare AG, mit Rechtssitz in Mailand, Via Lorenzo Mascheroni 19, (in der Folge, "Computershare" oder der "Verantwortliche"), Bevollmächtigter der Sparkasse im Sinne des Art. 135-*undecies* der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 58/98 (Einheitstext der Finanzen-TUF), als Verantwortlicher der "**Verarbeitung**" (wie im Art. 4 der Verordnung bezeichnet) der personenbezogenen Daten (wie weiter unten bezeichnet) übermittelt die "Information zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten" gemäß den Vorgaben der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen (Art. 13 der Verordnung und der darauffolgenden zusammenhängenden nationalen Bestimmungen).

Gegenstand und Vorgangsweise der Verarbeitung

Die persönlichen Daten des Aktionärs und seines etwaigen Vertreters (der "**Vollmachtgeber**") sowie der Wohnsitz, die Steuernummer, die Eckdaten des Identifikationsdokumentes, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und die Daten zur Aktienbeteiligung (insgesamt die "**Personenbezogenen Daten**") werden vom Vollmachtgeber an Computershare auch mit informatischen oder elektronischen Mitteln mit gegenständlichem Formblatt für die Vertretung in der Gesellschafterversammlung und die Stimmabgabe für Rechnung des Vollmachtgebers gemäß den von diesem erteilten Weisungen mitgeteilt.

Der Verantwortliche verarbeitet die im vorliegenden Formblatt angegebenen personenbezogenen Daten des Vollmachtgebers auf rechtmäßige und korrekte Art und Weise und so, dass die Vertraulichkeit und die Sicherheit gewährleistet werden. Die Verarbeitung, welche die Einholung sowie jede andere Verfahrensweise, die im Rahmen der Definition von „Verarbeitung“ des Art. 4 der Verordnung vorgesehen ist, erfolgt über händische, informatische und/oder telematische Instrumente und mit organisatorischen Vorgangsweisen und Ansätzen, die im engen Zusammenhang zu den unten angeführten Zwecken stehen.

Zwecke und juristische Grundlage der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung von Seiten des Verantwortlichen ist es, dem Bevollmächtigten die Vertretung in der Gesellschafterversammlung und die korrekte Stimmabgabe für Rechnung des Vollmachtgebers, unter Einhaltung der Vorgaben des erwähnten Art. 135-*undecies* des Einheitstextes der Finanzen (TUF) zu ermöglichen.

Die juristische Grundlage der Verarbeitung ergibt sich aus:

- vertraglichen Verpflichtungen: d.h. um die Verpflichtungen aus der Beziehung zwischen dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber zu erfüllen;
- gesetzlichen Verpflichtungen: d.h. um die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, denen der Bevollmächtigte gegenüber der Sparkasse und den Kontrollbehörden unterliegt.

Die Mitteilung der personenbezogenen Daten und die Verarbeitung derselben ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich. Bei nicht erfolgter Mitteilung wird es demnach nicht möglich sein, die oben erwähnte Vertretung in der Gesellschafterversammlung zu übernehmen und zu verwalten.

Empfänger, Verwahrung und Übertragung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden für die oben erwähnten Zwecke vor, während und nach der Gesellschafterversammlung der Sparkasse den mit der Bearbeitung betrauten Angestellten und Mitarbeitern des Verantwortlichen sowie der Sparkasse selbst zugänglich gemacht.

Die personenbezogenen Daten werden innerhalb der Europäischen Union verarbeitet und auch auf Servern innerhalb der Europäischen Union für mindestens ein Jahr im Sinne der geltenden Gesetze aufbewahrt. Sie werden von Computershare der Sparkasse zur Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Abfassung des Protokolls der Gesellschafterversammlung und mit der Aktualisierung des Gesellschafterbuchs mitgeteilt. Sie werden nur bei Anfragen der Aufsichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft eventuell Dritten mitgeteilt.

Rechte des Vollmachtgebers

Der Vollmachtgeber hat das Recht, jederzeit seine personenbezogenen Daten und die Art ihrer Verarbeitung zu erfahren. Er hat zudem das Recht, die Aktualisierung, Ergänzung und Löschung dieser Daten zu veranlassen. Er hat zudem das Recht sich deren Verarbeitung zu widersetzen oder diese einzuschränken. In diesem Falle könnte es allerdings nicht möglich sein, seinen Stimmanweisungen in der Gesellschafterversammlung Folge zu leisten. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass nach der Gesellschafterversammlung die personenbezogenen Daten und die Stimmanweisungen des Vollmachtgebers vom Bevollmächtigten für ein Jahr zur Verfügung der Behörden aufzubewahren sind.

Für die Ausübung der erwähnten Rechte kann sich der Vollmachtgeber an Computershare, an die im Formblatt für die Vollmachterteilung angeführte Adresse oder an die E-Mail-Adresse "dataprotection@computershare.it" wenden. Die Policy zum Datenschutz und die Tätigkeiten von Computershare sind auf der Internetseite <https://www.computershare.com/it/Pages/Privacy.aspx> [einsehbar](#). Computershare S.p.A.

Computershare S.p.A.